



Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Bern

Tel. 031 329 69 69

[www.sp-ps.ch](http://www.sp-ps.ch)

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)

[stefan.schuetz@spschweiz.ch](mailto:stefan.schuetz@spschweiz.ch)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

13. März 2025

## **SP-Stellungnahme zum Vorschlag des Bundesrats zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz**

Sehr geehrter Herr Vizebundespräsident Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) folgt auf das Bundesgerichtsurteil 2C\_470/2020; BGE 148 II 203 zum arbeitsrechtlichen Status von in der Live-in-Betreuung beschäftigten Personen. Die SP dankt Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

### **1. Zusammenfassende Haltung der SP**

Die **SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen** der ArGV 2 und regt **eine Modifikation** an: Art. 17a Ab. 1 soll wie folgt formuliert werden: «[...] an einen privaten Haushalt verliehen werden und *in der Regel* im Haushalt der betreuten Person wohnen».

### **2. Inhalt des Erlassentwurfs und Position der SP**

Die Verordnungsänderung bezieht sich auf Dreiecksarbeitsverhältnisse, in welchen ein Unternehmen für die häusliche Pflege Personal in der Wohnung einer zu betreuenden Person beschäftigt. Ist dieses gemäss Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) beschäftigt, kämen die Sonderbestimmungen gemäss der Verordnungsänderung zum Schutz der Arbeitnehmenden zur Anwendung.

Art. 17a Abs. 1 definiert den Geltungsbereich der neuen Bestimmungen und grenzt diesen auf Personen ein, die (i) hauswirtschaftliche Leistungen erbringen sowie Betreuung und Unterstützung in der Alltagsbewältigung leisten und (ii) «im Haushalt der betreuten Person wohnen». Die SP fordert eine Anpassung der Formulierung, so dass die Bestimmung für Personen gilt, welche «in der Regel im Haushalt der betreuten Person wohnen». Auf diese Erweiterung einigten sich die Sozialpartner bei der Aushandlung der Bestimmungen; zudem beugt sie dem Entstehen eines rechtlichen Graubereichs vor und ist kongruent mit dem im Anhang des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) «Personalverleih» definierten Geltungsbereich zur Live-in-Betreuung.

Art. 17a Abs. 2 regelt die Nacht- und Sonntagsarbeit sowie die damit einhergehenden Kompensationen. Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Die in Art. 17a Abs. 3 festgehaltenen Bestimmungen sind für die SP wichtig: Die Kompensationen von Sonderbestimmungen zulasten der Arbeitnehmenden müssen über sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen definiert werden. Über den GAV können somit Vergütung und Entlohnung sowie weitere Arbeitszeitfragen geregelt werden, die den Bereitschaftsdienst, die Nacht- und Sonntagsarbeit betreffen. Die SP unterstützt die Formulierung in Abs. 3 vollumfänglich.

Art. 17a Abs. 4 ist für die SP sehr wichtig; garantiert der Passus doch Grundrechte, indem er die Bewegungsfreiheit von Arbeitnehmer·innen im Bereitschaftsdienst nur im notwendigen Mass einschränkt.

Art. 17b Abs. 1 erst schränkt den Bereitschaftsdienst so weit ein, dass er noch als solcher gelten kann und nicht als Pikettdienst geregelt werden muss. Die SP unterstützt den vorliegenden Änderungsvorschlag.

Für die SP stellt Art. 17b Abs. 2 eine notwendige Einschränkung des Arbeitnehmer·innerschutzes dar.

Art. 17b Abs. 3 ist für die SP essenziell. Er verhindert eine 24-Stunden-Betreuung durch eine·n Arbeitnehmer·in und ist für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer·innen ebenso Voraussetzung wie für den Gesundheitsschutz der betreuten Patient·innen. Ohne diesen Artikel wäre die Wahrscheinlichkeit hoch, dass schlecht ausgeruhte Arbeitnehmer·innen qualitativ ungenügende Leistungen erbringen – zum Schaden der Betreuten.

Art. 17c Abs. 1 und Abs. 2 regeln die Erholungs- und Ruhezeit und sind im Sinne der SP. Dank dieser Bestimmungen kommt Live-in-Arbeitnehmer·innen derselbe Schutz wie Arbeitnehmer·innen zuteil, die gemäss Arbeitsgesetz (ArG) geschützt sind. Deshalb unterstützt die SP die vorgeschlagenen Änderungen.

Art. 17d Abs. 1 und Abs. 2 regeln die Pausen in einem Arbeitsumfeld, welches von einer hohen Präsenz der Arbeitnehmer·innen geprägt ist. Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Bestimmungen.

Die Bestimmungen in Art 17e stellen Arbeitnehmenden und -gebenden ein Instrument zur Verfügung, mittels dessen die Einhaltung der vertraglich festgelegten Leistungen und Entschädigungen überprüft werden kann. Die SP unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

Insgesamt schätzt die SP die Änderungen positiv ein. Der einzige Kritikpunkt betrifft die restriktive Formulierung in Art. 17a Abs. 1. Wir fordern den Bundesrat auf, unserem Modifikationsvorschlag zu folgen.

Wir danken Ihnen, geschätzter Herr Vizebundespräsident, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Stefan M. Schütz  
Politischer Fachreferent